



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 31.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:49 Uhr
Ort:	im Clubraum der Sport- und Kulturhalle in Eisenbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Axt, Joachim
Bast, Hedwig
Becker, Michael
Beez, Jochen
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Jany, Christopher
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Wolf, Jürgen
Wölfelschneider, Walter

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Brück, Stefan
Mann, Antonia
Rachor, Udo

Gäste

Lages, Jan
Steenken, Marc
Wieden, Thomas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fischer, Klaus
Heinz, Katja
Klimmer, Paul
Knecht, Richard
Zöller, Wolfgang

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2025
- 2 Vorstellung Stadtbodenkonzept durch das Büro Holl, Wieden, Partnerschaft
Beratung und Beschlussfassung **137/2025**
- 3 Entwurfsplanung zum Ausbau der Mainstraße, Unteren Wallstraße und Oberen Gasse durch das Büro ISB
Beratung und Beschlussfassung **124/2025**
- 4 Entwicklung Haushalt 2025 - Zwischenbericht zum 30.06.
Information **141/2025**
- 5 Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeträge (Stellplatzsatzung)
Beratung und Beschlussfassung **138/2025**
- 6 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
Beratung und Beschlussfassung **118/2025**
- 7 AG Mainanlagen - Abschlussbericht und Auflösung der AG
Beratung und Beschlussfassung **140/2025**
- 8 Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen
- 9 Anfragen
- 9.1 Mobile Toilette Nähe Wasserhausstraße
- 9.2 Baumpilz an Friedenskirche
- 10 Bürgerfragen
- 10.1 Vorbeugender Brandschutz - Grundstückseinfriedungen
- 10.2 Erhöhung KiTa-Gebühren
- 10.3 Unfallgefahr durch Baumwurzeln an Mömling

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Bürgermeister Fieger schlägt vor, den Tagesordnungspunkt Ö5 (Plakatierungsverordnung) auf die nächste Sitzung zu verschieben, weil die Anlage noch angepasst werden muss.

Weiterhin sollen die Quartalszahlen des Haushalts, ursprünglich TOP Ö8, vorgezogen und als neuer Punkt Ö4 behandelt werden.

Das Gremium ist damit einverstanden.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.06.2025 stand zur Einsichtnahme im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Es bestehen keine Einwände.

Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Vorstellung Stadtbodenkonzept durch das Büro Holl, Wieden, Partnerschaft Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Zuge der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes ist auch das Stadtbodenkonzept fortzuentwickeln. Das Büro Holl, Wieden, Partnerschaft aus Würzburg hat hierzu einen, mit der Lenkungsgruppe ISEK abgestimmten Entwurf erarbeitet, welchen es nun zu billigen gilt.

Ein Stadtbodenkonzept ist ein strategisches Planungsinstrument, das sich mit der Gestaltung, Nutzung und Entwicklung des öffentlichen Raums in einer Stadt beschäftigt – insbesondere mit dem Boden, also Straßen, Wegen, Plätzen und Freiflächen.

Ziel und Bedeutung

Gestaltung des öffentlichen Raums: Es definiert, wie Oberflächen wie Pflasterungen, Beläge und Materialien aussehen sollen, um ein einheitliches und attraktives Stadtbild zu schaffen.

Funktionale Anforderungen: Der Stadtboden muss vielen Anforderungen gerecht werden – von Barrierefreiheit über Wasserableitung bis hin zu Aufenthaltsqualität.

Historische und kulturelle Bezüge: Oft wird auf die Geschichte und Identität der Stadt Rücksicht genommen, z. B. durch die Verwendung traditioneller Materialien oder Muster.

Nachhaltigkeit und Umwelt: Unversiegelte Flächen, Versickerungsmöglichkeiten und klimaanangepasste Gestaltung sind zentrale Aspekte.

Typische Inhalte eines Stadtbodenkonzepts

Analyse des bestehenden Stadtbodens (Materialien, Zustand, Nutzung)

Bewertung von Qualitäten und Mängeln

Leitlinien für Gestaltung und Nutzung

Beispiele für Gehwege, Plätze, Straßenräume

Integration in übergeordnete Stadtentwicklungskonzepte wie das ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept)

Herr Lages wird den Entwurf des Konzepts präsentieren.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den vorgestellten Entwurf des Stadtbodenkonzeptes und beteiligt auf dieser Basis Träger öffentlicher Belange.

einstimmig beschlossen

TOP 3	Entwurfsplanung zum Ausbau der Mainstraße, Unteren Wallstraße und Oberen Gasse durch das Büro ISB Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 27.02.2025 wurden die Planleistungen für den Ausbau der Mainstraße, Untere Wallstraße sowie Obere Gasse beschlossen. Die Planleistungen wurden daraufhin an das Ingenieurbüro ISB vergeben.

Herr Steenken vom beauftragten Ingenieurbüro stellt einen aktuellen Sachstandsbericht zur Planung vor.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	Entwicklung Haushalt 2025 - Zwischenbericht zum 30.06. Information
--------------	---

Sachverhalt:

Entwicklung des Haushalts 2025

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 sieht

im **Verwaltungshaushalt**

Einnahmen in Höhe von	28.941.680 €
und Ausgaben in Höhe von	28.941.680 €

sowie im **Vermögenshaushalt**

Einnahmen in Höhe von	9.729.480 €
und Ausgaben in Höhe von	9.729.480 €

vor.

In den folgenden Ausführungen werden der Haushaltsansatz als auch die Sollstellungen und die Istzahlungen getrennt nach Gruppierungen zum Stand 30.06.2025 gegenübergestellt.

Einnahmen Verwaltungshaushalt:

Im Bereich der **Hauptgruppe 0 (Steuern, allgemeine Zuweisungen)** ist festzustellen, dass derzeit im Bereich der Realsteuern ein niedrigeres Soll (Ansatz ca. 3,92 Mio. € zu ca. 3,74 Mio. € im Soll) als erwartet zu verzeichnen ist.

Dabei entfällt auf das Soll der Gewerbesteuer ca. 2,57 Mio. € auf Vorauszahlungen und ca. 117.000 € auf Nachzahlungen für Vorjahre.

Die deutliche Abweichung Soll zum Ansatz bei den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern liegt daran, dass die Einnahmen für das 2. Quartal erst Ende Juli eines Jahres fällig werden. Ansonsten entspricht die Entwicklung weitgehend den Erwartungen.

Steuern, allgemeine Zuweisungen - Hauptgruppe : 0				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
00	3.922.800,00 €	3.736.383,58 €	1.516.192,25 €	Realsteuern
01	7.681.000,00 €	2.003.956,00 €	2.003.956,00 €	Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern
02	32.100,00 €	33.235,00 €	29.071,00 €	Andere Steuern
04	2.690.880,00 €	2.690.884,00 €	1.345.442,00 €	Schlüsselzuweisungen
06	767.400,00 €	328.481,90 €	279.335,13 €	Sonstige allg. Zuweisungen
08	200.000,00 €	93.760,88 €	93.760,88 €	Verwarnungsgelder u. Geldbußen
	15.294.180,00 €	8.886.701,36 €	5.267.757,26 €	

Im Bereich der **Hauptgruppe 1 (Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb)** sind die inneren Verrechnungen aus dem Bereich Bauhof nur für das 1. Quartal 2025 enthalten.

Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb - Hauptgruppe : 1				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
10	107.200,00 €	35.266,65 €	57.926,05 €	Verwaltungsgebühren
11	3.089.700,00 €	2.746.195,32 €	1.564.294,24 €	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
13	461.200,00 €	308.085,89 €	308.085,89 €	Einnahmen aus Verkauf
14	951.050,00 €	957.407,76 €	486.617,74 €	Mieten und Pachten
15	597.500,00 €	281.361,10 €	218.009,54 €	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen
16	2.299.350,00 €	957.594,92 €	953.289,92 €	Innere Verrechnungen
17	2.390.300,00 €	2.146.219,26 €	1.028.151,56 €	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke
	9.896.300,00 €	7.432.130,90 €	4.616.374,94 €	

Der Bereich der **Hauptgruppe 2 (Sonstige Finanzeinnahmen)** stellt sich wie folgt dar:

Sonstige Finanzeinnahmen - Hauptgruppe :				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
20	18.400,00 €	43.256,75 €	43.256,75 €	Zinseinnahmen
21	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Gewinnanteile von wirtschaftl. Unternehmen und aus Betellig.

22	210.000,00 €	68.618,40 €	68.618,40 €	Konzessionsabgaben
26	18.600,00 €	21.615,51 €	7.997,13 €	Weitere Finanzeinnahmen
27	3.404.200,00 €	3.461.709,97 €	3.461.709,97 €	Kalkulatorische Einnahmen
	3.751.200,00 €	3.595.200,63 €	3.581.582,25 €	

Die große Abweichung zum Haushaltsansatz bei Gr. 21 ergibt sich daraus, dass die Gewinnanteile von wirtschaftl. Unternehmen erst im 2. Halbjahr fällig werden.

Ausgaben Verwaltungshaushalt:

Im Bereich der **Hauptgruppe 4 (Personalausgaben)** ist festzustellen, dass die Personalkosten noch etwas unter der Veranschlagung für das 1. Halbjahr liegen.

Personalausgaben - Hauptgruppe : 4				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
40	79.180,00 €	31.439,25 €	31.439,25 €	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit
41	6.942.460,00 €	3.065.029,85 €	3.065.029,85 €	Dienstbezüge und dgl.
43	661.680,00 €	297.074,03 €	269.049,03 €	Beiträge zu Versorgungskassen
44	1.488.750,00 €	651.818,56 €	651.818,56 €	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
45	80.200,00 €	28.457,68 €	42.686,52 €	Beihilfen, Unterstützungen u.Ä.
46	6.100,00 €	2.273,34 €	2.273,34 €	Personalnebenausgaben
47	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Deckungsreserve
	9.278.370,00 €	4.076.092,71 €	4.062.296,55 €	

Der Bereich der **Hauptgruppe 5 (Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand)** stellt sich zum 30.06.2025 wie folgt dar:

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand - Hauptgruppe : 5				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
50	148.900,00 €	103.072,80 €	102.509,63 €	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen
51	1.114.900,00 €	261.478,02 €	229.751,65 €	Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
52	257.900,00 €	143.217,85 €	104.063,44 €	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u.Ä.
53	86.430,00 €	58.410,73 €	33.473,21 €	Mieten und Pachten

54	1.457.510,00 €	1.043.593,97 €	750.298,18 €	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen
55	133.500,00 €	110.543,70 €	107.865,86 €	Haltung von Fahrzeugen
56	113.300,00 €	54.340,88 €	53.967,25 €	Besondere Aufwendungen für Bedienstete
57	186.000,00 €	109.489,34 €	109.489,34 €	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
58	53.500,00 €	24.732,38 €	24.563,75 €	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
	3.551.940,00 €	1.908.879,67 €	1.515.982,31 €	

Im Bereich der **Hauptgruppe 6 (Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand)** wurden die inneren Verrechnungen der Bauhofleistungen nur für das 1. Quartal 2025 gebucht, die kalkulatorischen Kosten Afa und Zinsen sind ebenfalls noch nicht gebucht. Von daher ergibt sich hier ein recht niedriges Ausgabenniveau.

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand - Hauptgruppe : 6				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
60	48.800,00 €	15.701,97 €	15.024,86 €	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
63	1.376.910,00 €	640.812,60 €	537.303,12 €	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
64	732.350,00 €	325.835,09 €	311.409,26 €	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
65	434.900,00 €	144.072,93 €	142.084,56 €	Geschäftsausgaben
66	34.680,00 €	27.892,99 €	27.802,99 €	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben
67	2.485.450,00 €	1.044.806,59 €	1.028.396,59 €	Innere Verrechnungen
68	3.404.200,00 €	3.461.709,97 €	3.461.709,97 €	Kalkulatorische Kosten
	8.517.290,00 €	5.660.832,14 €	5.523.731,35 €	

Die Ausgaben der **Hauptgruppe 7 (Zuweisungen und Zuschüsse)** entwickelten sich wie folgt:

Zuweisungen u. Zuschüsse - Hauptgruppe : 7				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
70	508.600,00 €	424.186,67 €	373.785,45 €	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale od. ä. Einrichtungen
71	621.040,00 €	620.098,94 €	281.334,85 €	Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke
	1.129.640,00 €	1.044.285,61 €	655.120,30 €	

Die Ausgaben der **Hauptgruppe 8 (Sonstige Finanzausgaben)** entwickeln sich wie folgt:

	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
80	198.350,00 €	129.137,19 €	51.540,52 €	Zinsausgaben
81	300.000,00 €	97.577,00 €	83.264,01 €	Steuerbeteiligungen
83	5.382.910,00 €	5.382.906,00 €	2.444.499,03 €	Allgemeine Umlagen
84	5.000,00 €	1.888,00 €	699,00 €	Weitere Finanzausgaben
85	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Deckungsreserve
86	558.180,00 €	0,00 €	0,00 €	Zuführung zum Vermögenshaushalt
	6.464.440,00 €	5.611.508,19 €	2.580.002,56 €	

Einnahmen Vermögenshaushalt:

Hier ist erwähnenswert, dass die vorgesehene Darlehensaufnahme aufgrund des Liquiditätsstandes bisher nicht erforderlich war. Im Übrigen haben sich die Einnahmen im Vermögenshaushalt im ersten Halbjahr 2025 wie folgt entwickelt:

Hauptgruppe 3 - Finanzeinnahmen				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
30	558.180,00 €	0,00 €	0,00 €	Zuführung vom Verwaltungshaushalt
31	2.152.300,00 €	0,00 €	0,00 €	Entnahmen aus Rücklagen
34	4.400,00 €	4.347,03 €	4.347,03 €	Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen
36	1.539.600,00 €	818.091,00 €	702.251,00 €	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen
37	5.475.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Einnahmen aus Kreditaufnahmen
	9.729.480,00 €	822.438,03 €	706.598,03 €	

Ausgaben Vermögenshaushalt:

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt (**Hauptgruppe 9**) spiegeln den Rechnungsstand zum 30.06.2025 wider. Größere Ausgabeposten sind hier insbesondere im 2. Halbjahr 2025 zu erwarten.

Hauptgruppe 9 - Finanzausgaben				
	Ansatz	Soll	IST	Gruppierungstext
93	527.100,00 €	1.533,99 €	1.533,99 €	Vermögenserwerb
94	5.967.800,00 €	1.317.844,16 €	1.317.844,16 €	Baumaßnahmen Hochbau
95	2.657.000,00 €	502.832,77 €	502.832,77 €	Baumaßnahmen Tiefbau
96	33.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Betriebs. –u. sonst. techn. Anl.

97	504.580,00 €	504.574,88 €	239.985,45 €	Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen
98	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
	9.729.480,00 €	2.326.785,80 €	2.062.196,37 €	

Kassenstand zum 30.06.2025:

Rücklagen:	2.736.016,72 €
Rücklagen zur Kassenbestandsverstärkung vorübergehend entnommen:	2.735.641,72 €
Kassenstand	254.348,17 €

Schuldenstand zum 30.06.2025: - 2.937.169,15 €.

Kassenstand zum 30.06.2024 (Vergleich zum Vorjahr):

Rücklagen:	5.567.949,42 €
Kassenstand	804.055,05 €

Schuldenstand zum 30.06.2024 (Vergleich zum Vorjahr): - 3.448.388,00 €

Fazit:

Die Entwicklung des Gesamthaushaltes verlief weitgehend erwartungsgemäß.

Auf der Einnahmenseite sind sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt zum Teil noch Einnahmen für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erwarten, in der Gesamtbetrachtung ergeben sich jedoch keine größeren Besonderheiten.

Die Ausgaben entwickeln größtenteils erwartungsgemäß. Größere Ausgaben des Vermögenshaushalts werden voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 2025 fällig, sodass bisher eine Darlehensaufnahme entbehrlich war.

Die Liquidität der Stadt Obernburg war somit im 1. Halbjahr 2025 sichergestellt.

Beschluss:

Der Bericht zur Entwicklung des Haushalts 2025 zum 30.06.2025 wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeträge (Stellplatzsatzung) Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Im Rahmen der ersten beiden Modernisierungsgesetze ist es notwendig, die bestehende Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeiträge (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2022 zu aktualisieren.

Dabei gilt es folgendes zu beachten:

- die Stellplatzpflicht wird zum 01.10.2025 kommunalisiert
- Regelungen der überarbeiteten Garagen- und Stellplatzverordnung sind bindend und dienen als Obergrenze
- Abweichung sind nur zu Gunsten der Bauwerber möglich
- Die Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg überschreitet die Regelungen der GaStellV
- Satzung muss bis 30.09. überarbeitet werden

In diesem Kontext hat die Arbeitsgruppe Stellplatzsatzung beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung erarbeitet. Die Arbeitsgruppe mit den Mitgliedern des Stadtrates von Walter Wölfelschneider (CSU), Klaus Fischer (AL), Markus Hartmann (FW) und Winno Elbert (B90/Die Grünen) und Chantal Horn, sowie Stefan Brück aus der Verwaltung empfehlen dem Stadtrat die beigefügte Änderungssatzung zum 01.09.2025 zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeiträge (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2022 wie folgt:

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) .), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 **und 5** Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381), folgende Satzung:

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, sowie ihre Ablösung und die Höhe der Ablösebeiträge (Stellplatzsatzung) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

§1 Inhalt der Änderungen:

§ 4 – Anzahl der Stellplätze wird wie folgt ersetzt:

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Davon abweichend wird der notwendige Stellplatzbedarf zu Ziffer 1.1 der Gebäude mit Wohnungen wie folgt im Sinne eines Mindestbedarfes festgesetzt:
 - a. Bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohnungen
 - i. 1 Stellplatz je Wohnung bis maximal 40 m² Wohnfläche
 - ii. 2 Stellplätze je Wohnung ab 40 m² Wohnfläche
 - b. Bei Gebäuden mit mindestens 3 Wohnungen
 - i. 1 Stellplatz je Wohnung mit maximal 40 m² Wohnfläche
 - ii. 1,5 Stellplätze je Wohnung mit maximal 60 m² Wohnfläche
 - iii. 2 Stellplätze je Wohnung ab 60 m² Wohnfläche

- iv. bei Mietwohnung für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumfördergesetz besteht, gelten, unabhängig der Wohnfläche, die Anforderungen nach Abs. 1

c. Bei Bordingerhäusern, soweit diese nicht unter die Regelungen der Ziffer 6.3 der Anlage 1 fallen, 1 Stellplatz je Wohnung

- (3) Für Gebäude (Verkehrsquellen), die in Anlage 1 nicht erfasst sind, gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Wohnflächen im Sinne des Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- (5) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (6) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (7) Für Gebäude mit mindestens 3 Wohnungen ist je Wohnung ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 7 Abs. 1- Anzahl der **Besucherstellplätze** wird wie folgt ersetzt:
Die Anzahl der Besucherstellplätze richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

§2 Inkrafttreten:
Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Obernburg a. Main, xxx
Stadt Obernburg a. Main

F i e g e r
1. Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheim	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtung u.ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10

2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz, je 30m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen, o.ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegenplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billiard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	2 Stellplätze je 30m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz	10

		je 10 Schüler über 18 Jahre	
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume,-plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlagen ¹⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

einstimmig beschlossen

TOP 6 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.07.2025 wurde ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss zur Anpassung der Benutzungsgebühren und damit einhergehend zur Anpassung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen gefasst.

Dieser Sitzung waren zwei Beratungen in den Sitzungen am 18.03.2025 und am 03.06.2025 vorausgegangen.

Vertretern der Elternbeiräte wurden die geplanten Anpassungen bereits im Vorfeld durch die Leiterinnen der Kindertagesstätten mitgeteilt.

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Anpassung der Benutzungsgebühren waren die kontinuierlich steigenden Ausgaben und des ungedeckten Anteils (ca. 2,5 Mio. € in 2024), der aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Stadt Obernburg zu finanzieren ist. Insgesamt trägt der Zuschussbedarf in den Kindertageseinrichtungen zu einem hohen Anteil sozialer Ausgaben im Gesamthaushalt der Stadt Obernburg bei.

Beim nachfolgenden Vorschlag – gemäß Empfehlungsbeschluss – waren folgende Aspekte maßgebend:

- Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach einer nachvollziehbaren Grundlage, die eine jährliche Gebührenüberprüfung ermöglicht.
- Gebührenermäßigungen werden weiterhin ab dem zweiten in einer unserer Kindertageseinrichtungen betreuten Kind gewährt.
- Mit den angepassten Benutzungsgebühren wird weiterhin ein vergleichsweise günstiges und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot gewährleistet.

Die Gebührenkalkulation basiert rechnerisch auf zwei Komponenten:

1. Grundbeitrag:

Von den Buchungszeiten abhängiger Anteil an den Sachkosten zur Bereitstellung der für die Betreuung benötigten Infrastruktur. Der auf die Gebühr umgelegte Anteil liegt in der aktuellen Kalkulation bei 30% und errechnet sich mit 48,62 € je betreutem Kind.

2. Nutzungsabhängiger Gebührenanteil:

Dieser bemisst sich an den durchschnittlichen Personalkosten für die individuell gebuchte Betreuungszeit. Dabei wird auch der unterschiedliche Personalbedarf je Kind in Kindergarten und Kinderkrippe berücksichtigt. Der jeweilige Anteil an den Personalkosten errechnet sich beim Kindergarten mit 25% und bei der Kinderkrippe mit 20%.

Vorschlag Gebührenänderung zum 01.09.2025

Buchungsstunden	Benutzungsgebühren Kindergarten		Benutzungsgebühren Kinderkrippe	
	Aktuell	ab 01.09.2025	Aktuell	ab 01.09.2025
3 – 4	112,00 €	123,00 €	182,00 €	195,00 €
< 4 – 5	123,00 €	142,00 €	207,00 €	231,00 €
< 5 – 6	134,00 €	160,00 €	234,00 €	267,00 €
< 6 – 7	146,00 €	179,00 €	262,00 €	304,00 €
< 7 – 8	157,00 €	197,00 €	291,00 €	340,00 €
< 8 – 9	174,00 €	216,00 €	321,00 €	377,00 €
< 9 - 10	190,00 €	235,00 €	353,00 €	413,00 €

Der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Betrag ergibt sich nach Anrechnung des Elternbeitragsbonus. Dieser wird in Höhe von 100 EUR als Zuschuss an die Kommune, ab dem 1. September des Jahres in dem das Kind drei Jahre alt wird, gezahlt. Von der Stadt Obernburg wird nur der Betrag vom Girokonto eingezogen, der 100 EUR übersteigt.

Gebührenermäßigungen

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf die Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 15% gewährt. Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf die Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 15% und auf die Benutzungsgebühr des dritten sowie jedem weiteren Kind, ein Abschlag von 30% gewährt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

Abweichend von den Regelungen der Satzung wird den Erziehungsberechtigten einmalig die Möglichkeit zur kostenfreien Umbuchung (Änderung der gebuchten Betreuungszeit) bis zum 20. September 2025 eingeräumt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Obernburg (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten) sowie für die Teilnahme am Frühstück Gebühren und sonstige Entgelte nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall etwaiger Schließzeiten, vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

(5) Umbuchungen der Betreuungszeiten sind einmal pro Jahr bis 01.08. für das neue Kindergartenjahr kostenlos möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach einem kalkulatorischen Grundbetrag sowie einem nutzungsabhängigen Betrag als Anteil an den Personalkosten sowie nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Es gilt eine Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche gemäß Regelungen nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung von Buchungszeiten zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich beantragt werden.

(5) Das Frühstück ist fester Bestandteil der pädagogischen Konzepte. Die Gebühr für das Frühstück ist somit obligatorisch.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

Stundenanzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 - 4 Stunden	195,00 €	166,00 €	137,00 €
> 4 - 5 Stunden	231,00 €	197,00 €	162,00 €
> 5 – 6 Stunden	267,00 €	227,00 €	187,00 €
> 6 – 7 Stunden	304,00 €	259,00 €	213,00 €
> 7 – 8 Stunden	340,00 €	289,00 €	238,00 €
> 8 -9 Stunden	377,00 €	321,00 €	264,00 €
> 9 – 10 Stunden	413,00 €	352,00 €	290,00 €

b) im Kindergarten

Stundenanzahl	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 - 4 Stunden	123,00 €	105,00 €	87,00 €
> 4 - 5 Stunden	142,00 €	121,00 €	100,00 €
> 5 – 6 Stunden	160,00 €	136,00 €	112,00 €
> 6 – 7 Stunden	179,00 €	153,00 €	126,00 €
> 7 – 8 Stunden	197,00 €	168,00 €	138,00 €
> 8 -9 Stunden	216,00 €	184,00 €	152,00 €
> 9 – 10 Stunden	235,00 €	200,00 €	165,00 €

(2) Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird ein Abschlag in Höhe von 15 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird ein Abschlag in Höhe von 30 % des Gebührensatzes des ersten Kindes gewährt.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen befinden.

(4) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Lediglich in Ausnahmefällen bei Änderungen der Lebensumstände (insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, unvorhergesehene Änderung der Arbeitszeit) kann auf die Gebühr verzichtet werden. Die Eltern sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

(5) Für die pädagogische Arbeit in den Kitas (z.B. Kauf Verbrauchsmaterialien, Fotos usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen, wird zusätzlich zu den Benutzungs- und Frühstücksgebühren ein monatliches Getränke- und Portfoliogeld je Kind von 5,00 € erhoben.

(6) Für die Teilnahme am Frühstücksangebot, wird eine Essensgebühr in folgenden Einrichtungen erhoben:

Kita Sonnenhügel	12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind
Kita Abenteuerhaus	12,00 € pro Monat für jedes Krippenkind
Kita Altstadt	12,00 € pro Monat für jedes Krippen- und Kindergartenkind

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe/ Landratsamt Miltenberg.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 8

Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechendes Plus wird nicht an den Gebührenschnldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung vom 30.01.2024 außer Kraft.

Stadt Obernburg am Main 01.08.2025

F i e g e r
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen

TOP 7 AG Mainanlagen - Abschlussbericht und Auflösung der AG Beratung und Beschlussfassung
--

Sachverhalt:

Stadtrat Wölfelschneider, Sprecher der AG Mainanlagen, stellt den Abschlussbericht über die Tätigkeiten der AG vor.

Beschluss:

Der Abschlussbericht der AG Mainanlagen wird zur Kenntnis genommen.
Die AG wird mit dem heutigen Tag aufgelöst.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Bekanntgaben und Sachstandsmitteilungen

Der neue städtische **WC-Anhänger** ist eingetroffen. Er ist verkehrsrechtlich zugelassen und steht einsatzbereit im Bauhof. Die Verwaltung erarbeitet für den HFA einen Vorschlag für Entgelte für Vermietungen und Installationen.

Der **Neubau des Finanzamts** Obernburg durch den Freistaat Bayern hat eine weitere Hürde genommen: Der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags hat Anfang Juli die **haushaltsrechtliche Genehmigung** für das Projekt erteilt. Finanzminister Albert Füracker wird damit zitiert, dass der Baustart für das Frühjahr 2026 geplant ist. Ein Bauzeitenplan sowie ein Termin für den Spatenstich sind noch nicht bekannt. Die Immobiliengesellschaft des Freistaats Bayern hat mittlerweile die Nutzung der beiden Parkplätze an der Jahnstraße zum 30.09.2025 gekündigt.

Die Planungsdienstleistungen für die **kommunale Wärmeplanung** wurden für 61.000 Euro an das **Büro BFT** aus Hösbach vergeben. Die Auftaktveranstaltung mit den Büros BFT und „Energienker“ hat am 14.07.2025 im städtischen Bauamt An der Wehrinsel stattgefunden.

Bekanntgaben aus dem nicht-öffentlichen Teil der letzten Stadtratssitzung am 26.06.2025:

Der Stadtrat hat die am 20.06.2024 mit der Firma **Leonet** geschlossene Kooperationsvereinbarung über die eigenwirtschaftliche Erschließung mit Glasfaserinfrastruktur wegen Abbruchs der angekündigten Vorvermarktung durch die Firma **gekündigt**. Leonet hat den Eingang der Kündigung mit Schreiben vom 22.07.2025 bestätigt.

Der Bau der **Außenanlagen** für die neue **KiTa Sonnenhügel** wurde für 566.000 Euro an die **Firma Klaus Fischer GaLa-Bau** in Obernburg vergeben.

Beantwortung der Anfragen der Stadträte Jürgen Wolf, Katja Heinz und Winfried Elbert aus der letzten Stadtratssitzung am 26.06.2025:

- **Stellungnahme zur Rattenbekämpfung in Obernburg:**

Es sind keine regelmäßigen Intervalle für die Rattenbekämpfung vereinbart. Davon rät Schädlingsbekämpfer Uwe Schäfer ausdrücklich ab, da eine flexible Handhabung der Bekämpfung effektiver sei. Für das Jahr 2024 liegen der Verwaltung 16 Rechnungen vor, die sich auf insgesamt 1.720,18 Euro belaufen und 16 Einsätze umfassen.

Aktuell erfolgt die Handhabung im Ordnungsamt so, dass Bürgerinnen und Bürger aktiv auf Rattenprobleme hinweisen müssen. Es hat sich gezeigt, dass häufig ein Mangel an Präventionsmaßnahmen der Grund für Rattenbefall ist. Auch die ordnungsgemäße Müllentsorgung spielt eine entscheidende Rolle.

Für das Jahr 2025 wurden bislang drei Aufträge an Herrn Schäfer erteilt und es gab bereits Anschreiben an Hauseigentümer (darunter die Anfrage von Stadträtin Heinz), deren Grundstücke als Niststätten identifiziert wurden.

Im Gespräch mit Uwe Schäfer zeigte sich, dass die derzeitige Praxis weiterhin als angemessen eingeschätzt wird und kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

- **Abbau des Maibaums**

FFW-Kommandant Sebastian Zimmer und der Vorsitzende des Vereins, Sebastian Kissel, teilen mit, dass die Firma Reichert GmbH, den zum Abbau benötigten Kran kostenfrei zur Verfügung stellt. Daher richtet sich der zeitliche Ablauf nach der Verfügbarkeit dieser Firma und der der freiwilligen Helfer.

- **Friedhof Eisenbach**

Der wuchernde Busch an der unteren Wasserentnahmestelle wurde am 3. Juli von den Bauhof-Gärtnern zurückgeschnitten.

Die Friedhofsverwaltung kümmert sich bestmöglichst um ein gepflegtes Bild der Gräber.

- Die **Mäharbeiten** in der **Siegfriedstraße** (Schulweg; Anfrage von Stadträtin Heinz) wurden vom Bauhof am 9. Juli erledigt.

- Anwohner zur **B426** fragen nach einer **Geschwindigkeitsüberwachung** vom Kreisel kommend bis zur Abfahrt Walter-Reis-Straße:

Lt. KVÜ sind Messungen in diesem Bereich nicht möglich, da das Ortsschild keine 100 Meter von der Messstelle entfernt ist. Es wird nach einer passenden Messstelle gesucht.

Rückmeldung steht noch aus.

- **Anhaltendes Hundegebell**
Das in der Anfrage von Stadtrat Wolf erwähnte Gerichtsurteil des OLG Köln ist zusammen mit einem Appell an die Hundebesitzer im Amtsblatt vom 18.07.2025 veröffentlicht.
- **Wohnwagen und LKW-Anhänger auf der Tartanbahn hinter der Kultur- und Sporthalle Eisenbach**
Der abgemeldete Wohnwagen sowie der LKW-Anhänger befinden sich auf Privatgrund. Im Gegensatz zum öffentlichen Raum, wo das Parken abgemeldeter Fahrzeuge oder Anhänger zeitlich begrenzt ist oder gar nicht erlaubt, gibt es auf Privatgrundstücken keine Beschränkungen. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer sollen die Fahrzeuge mit der Fertigstellung des Parkplatzes in der Mühlestraße entfernt werden.
- **Gehsteig-Poller Kreuzung Eisenbach Ortseingang**
Die Poller sind vermessen und die Anbringungspunkte aufgesprüht. Es folgt eine zeitnahe Umsetzung.
- **Vorfahrtsregelung und Beschilderung Etzelweg / Fahrradweg**
Die Verkehrssituation wurde erneut überprüft.
Dabei wurde festgestellt, dass es sich um einen gut einsehbaren Bereich handelt. Jeder Verkehrsteilnehmer hat die Möglichkeit, die anderen Verkehrsteilnehmer rechtzeitig und klar zu erkennen. Dies ist ein entscheidender Faktor für die Sicherheit und den flüssigen Ablauf des Verkehrs an dieser Kreuzung.
Gemäß den geltenden Verkehrsvorschriften gilt an unbeschilderten Kreuzungen grundsätzlich die Regelung „rechts vor links“. Eine vertiefte Analyse der Unfallstatistik hat gezeigt, dass es an dieser Stelle bislang zu keinerlei Unfällen gekommen ist. Vor diesem Hintergrund ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Wechselnutzung Stellplätze neues Finanzamt (Anfrage Stadtrat Elbert, Sitzung 26.06.2025):
Über die Nutzung der Stellplätze des neu zu bauenden Finanzamts ist gemäß § 3 der Vereinbarung vom November 2021 mit dem Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Aschaffenburg) eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

TOP 9 **Anfragen**

TOP 9.1 **Mobile Toilette Nähe Wasserhausstraße**

Stadtrat Wolf wurde von Anwohnern der Wasserhausstraße gefragt, wo die „Toi-Toi-Toilette“ hingekommen sei, die von den Besuchern des Wiesentalparks benutzt worden war. Aktuell würden aufgrund des Fehlens des mobilen WCs Geschäfte am Spielplatz verrichtet.

Die Angelegenheit wird als Prüfauftrag an die Verwaltung mitgenommen.

TOP 9.2 Baumpilz an Friedenskirche

Stadtrat Dr. Bohnhoff hat Bedenken wegen Pilzen, die sich an der großen Eiche an der evang. Friedenskirche angesiedelt haben. Sie könnten den Baum destabilisieren.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass dies bekannt und bereits ein Zugversuch beauftragt sei. Nach diesem sei eine Beurteilung der Stabilität des Baums möglich. Der augenscheinliche Zustand sei in der Tat bedenklich.

TOP 10 Bürgerfragen

TOP 10.1 Vorbeugender Brandschutz - Grundstückseinfriedungen

Fritz Helleiner berichtet von einer vermutlich durch Funkenflug in Brand geratenen Thuja-Hecke in seiner Nachbarschaft im Bereich Deckelmannstraße/Kolpingstraße.

Er fragt, ob die Verwaltung für Grenzlinien von Grundstücken eine Möglichkeit vorbeugenden Brandschutzes sehe oder auf Gefahrenstellen aufmerksam machen könne.

Bürgermeister Fieger entgegnet, dass sich vorbeugender Brandschutz auf Gebäude beziehe und bei Bauplanungen berücksichtigt werde. Möglicherweise brennbare Einfriedungen von Grundstücken mit Hecken seien erlaubt. Es gebe keine Rechtsgrundlage, um dagegen vorzugehen. Er bedankt sich für Herrn Helleiners Hinweis.

TOP 10.2 Erhöhung KiTa-Gebühren

Stefanie Schüßler, 1. Vorsitzende des Elternbeirats KiTa Abenteuerhaus, hätte sich eine frühzeitige Information über die nun beschlossene KiTa-Gebührenerhöhung gewünscht.

Sie habe am 28.07.2025 erstmals von der geplanten Erhöhung erfahren, so dass kein persönlicher Termin und keine Vorsprache mehr möglich gewesen seien.

Nun seien finanzielle Einbußen hinzunehmen.

Frau Schüßler richtet die Bitte an den Stadtrat, die Eltern der KiTa-Kinder nicht aus den Augen zu verlieren.

Dem pflichtet Michael Bernard, KiTa-Vater, bei. Er fühle sich nicht ernst genommen. Alles sei teurer geworden. Er benennt die Vorteile, die eine Gesellschaft dann zurückbekommt, wenn sie in die Kinderbildung investiert.

Bürgermeister Fieger zählt auf, was in den letzten Jahren in die KiTas investiert wurde (2021: Anbau eines Krippentraktes mit Mensa und Küche an die KiTa Abenteuerhaus für 3,5 Mio. Euro, zurzeit: Neubau der KiTa Sonnenhügel für 6,6 Mio. Euro). Desweiteren nennt er die deutlichen Tarifsteigerungen bei den Beschäftigtengehältern und die um 900.000 Euro gestiegene Kreisumlage.

Der Beitrag der Eltern am Kostendefizit liege jetzt bei 12 %. Der Grundgedanke liege hier bei einem Elternanteil von 30 % bei der Lastenaufteilung. Davon ist die Stadt Obernburg ganz weit entfernt.

TOP 10.3 Unfallgefahr durch Baumwurzeln an Mömling

Gerd Bernhard erinnert an eine Unfallgefahrstelle, vor der bereits vor längerer Zeit Stadtrat Knecht gewarnt hatte.

Am Fahrradweg nach Eisenbach an der B469 an der Mömling unter der Unterführung haben Baumwurzeln den Weg aufgeworfen, so dass Sturzgefahr bestehe.

Die Verwaltung wird die Gefahrenstelle prüfen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:49 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in